

Geschäftsordnung des KLEINGARTENVEREIN KARLSFELD E. V.
Stand 09. April 1999

1. Der Verein wird von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verwaltet.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Der jeweilige Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit jederzeit auch vorübergehend ausschließen.
3. Bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung haben sich die jeweiligen Mitglieder unter Vorlage des Mitgliedsausweises in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.
4. Der 1. Vorsitzende oder der jeweilige sonst bestimmte Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte die Versammlung. Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung selbst kann nach ihrer Bekanntgabe durch Versammlungsbeschluß mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Aussprache zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu beteiligen. Ihnen ist hierzu durch den Versammlungsleiter das Wort zu erteilen.
6. a) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
b) Zur Geschäftsordnung kann der Vorsitzende das Wort jederzeit, aber höchstens für 5 Minuten erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müßten sich auf den zur Behandlung stehenden Gegenstand beziehen.
c) Anträge auf Schluß der Debatte können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Über Anträge auf Schluß der Debatte ist nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner sofort abzustimmen. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen. Die allgemeine Rededauer wird vom Versammlungsleiter von Fall zu Fall festgelegt.
7. Der Vorsitzende kann außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Das Wort wird in der Regel am Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt werden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen. Alle Versammlungen sollen jedoch in sachlichen, kameradschaftlichem Geist und unter Vermeidung jeglicher persönlicher Angriffe durchgeführt werden.
8. Anträge sind fristgemäß und schriftlich einzureichen.
9. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, müßten als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dringlichkeitsanträge selbst werden bei der Mitglieder- oder Anlagerversammlung behandelt, wenn sie mindestens von 15 Mitgliedern unterzeichnet sind.
10. Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluß der Versammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
11. Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluß der Beratung zurückgezogen werden.
12. Eingaben und Beschwerden werden von der jeweiligen Versammlung zur Kenntnis genommen und entweder durch eine Erklärung des Versammlungsleiters sofort erledigt oder aber den zuständigen Vereinsorganen zugewiesen.
13. Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, wenn sie keine Namensunterschrift tragen.
14. Anstehende Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seinen Mitgliedsausweis vorzuzeigen. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird namentlich oder schriftlich gewählt. Während des Wahlvorgangs findet keine Aussprache statt.
15. Grundsätzlich ist in Einzelwahlgängen zu wählen. Erfolgt jedoch kein Widerspruch eines Stimmberechtigten Mitglieds, so können auch mehrere Personen in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.
16. Die Mitgliederversammlung sollen die Berichte des Vorstandes, der Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer schriftlich vorliegen. In der Einladung der jeweiligen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die Berichtsvorlagen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
17. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaligem, vergeblichen Mahnen das Wort entziehen.
18. Der Versammlungsleiter hat Mitglieder, die das Wort ergreifen, ohne daß es ihnen erteilt ist, die persönliche verletzende Ausführungen oder Zwischenrufemachen oder sonst gegen die allgemeine Gepflogenheit in Versammlungen gröblich verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, falls dieser in derselben Versammlung zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
19. Für die Beschlußfassung gilt, daß zum Schluß der Beratung der Versammlungsleiter die Formulierung der Frage entwirft, über die abgestimmt werden soll. Sie muß so gestellt sein, daß sie sich mit ja oder nein beantworten läßt. Wird die Formulierung der Fragen beanstandet, entscheidet die Mitgliederversammlung.
20. Jedes Mitglied kann beantragen, daß über einzelne Teile eines Antrages usw. getrennt abgestimmt wird. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
21. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so hat der weitestgehende den Vorrang.
22. Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, beschließen die Versammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Schreibt die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat dies der Versammlungsleiter vor der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.
23. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben.
24. Während der Abstimmung findet keine Aussprache statt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.10.1993